

„bösen“ Willen als eigentlichen Kern der verbrecherischen Handlungen und erklärte :

„Die rechtswidrige Absicht allein gibt keiner Handlung das Merkmal der Rechtswidrigkeit.“<sup>20</sup>

Reuerbachs Theorie, die durch die Einbeziehung der Vorbereitung (als entfernten Versuchs) in den Begriff des Versuchs noch gewisse Konzessionen an die Eurcht der Feudalherren vor Handlungen, die die feudale Ordnung hätten stören können, enthielt, fand in den Art. 60 bis 62 des bayrischen StGB von 1813 Eingang. Danach wurden alle Handlungen, die auf Vollendung oder Vorbereitung eines Verbrechens gerichtet waren, als Versuch bestraft. In der Folgezeit setzten sich jedoch demokratisch gesinnte Wissenschaftler, wie C. J. A. Mittermaier, durch, die die These aufstellten:

„Der Versuch beginnt erst da strafbar zu werden, wo die äußere Handlung bereits einen Anfang der Ausführung enthält.“<sup>21</sup>

Sie erhoben daher auch die Forderung, Vorbereitungshandlungen grundsätzlich strafflos zu lassen. Von diesem Grundsatz sollte es nur einige Ausnahmen geben, so z. B. beim Hochverrat.

Diese allgemeinen Regeln für die Bestrafung von Versuch und Vorbereitung fanden in dem Maße, wie die ökonomische und politische Stärke der Bourgeoisie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wuchs, auch in den zahlreichen Strafgesetzbüchern und Strafgesetzbuchentwürfen der deutschen Kleinstaaten Eingang und wurden schließlich in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 aufgenommen. Sie widerspiegeln das Interesse der aufsteigenden Bourgeoisie an einer strengen Gesetzlichkeit.

Ausgehend von den Theorien Feuerbachs und seiner Schüler entwickelt sich in der deutschen bürgerlichen Strafrechtslehre eine umfangreiche Literatur über den Begriff „Anfang der Ausführung“ eines Verbrechens, insbesondere aber über die „Tauglichkeit“ oder „Untauglichkeit“ und die daraus folgende Strafbarkeit oder Nicht-Strafbarkeit des Versuchs. Diese im Kampf gegen feudale Willkürhandlungen entstandene Lehre sollte dem Prinzip der Gesetzlichkeit dienen, führte aber in der Konsequenz zu einer der Rechtssicherheit abträglichen Begriffsverwirrung und Fülle verschiedenartigster Meinungen. Da die bürgerliche Lehre von dem formalen Standpunkt ausging, daß das Verbrechen Rechtsverletzung sei, konnte selbst die auf Feuerbach zurückgehende „objektive Versuchstheorie“ zu keiner befriedigenden Lösung des Problems kommen. Man erklärte, daß nur der an sich „taugliche“, d. h. der zur Verwirklichung des Verbrechens unter den gegebenen objektiven Bedingungen geeignete Versuch ein strafbarer Versuch sein könne, und knüpfte dabei an den Wortlaut des Art. 178 P.G.O. an, der für den Versuch „etliche scheinliche Werke, die zur Vollbringung der Missetat dienstlich sein mögen“, gefordert hatte. Der „untaugliche“, d. h. zur Verwirklichung des Verbrechens unter den gegebenen

<sup>20</sup> vgl. Lehrbuch, 13. Auflage, besorgt von Mittermaier, S. 68, Anm. c.

<sup>21</sup> vgl. dazu Mittermaier in Feuerbach, Lehrbuch, 13. Auflage, S. 69 ff., Note des Herausgebers.